



Österreichischer Nationaler
Kegelerband

REGULATIV-SPORT

***SPORTKEGELN
NATIONAL***

Schrift 3

Inhaltsverzeichnis:

	Einleitung	5
	Teil A	
	Allgemeine Bedingungen	6
1.	Allgemeines	6
2.	Sportjahr	6
	Sportbetrieb	7
3.	Leitende Organe des Sportbetriebes	7
3.1.	Der Sportdirektor	7
3.2.	LV-Sportausschuss	7
3.3.	Klassenvertreter	7
3.4.	Sportkapitäne	7
3.5.	Schiedsgericht bei ÖNKV-Bewerben	8
	Jahressportprogramm / Vergabe von ÖNKV-Bewerben	9
4.	Bundesjahressportprogramm	9
4.1.	Vergabe offizieller Bewerbe des ÖNKV	9
	Bewerbe	10
5.	Bestimmungen über Bewerbe	10
	Ausschreibungen	11
6.	Ausschreibung von Bewerben	11
6.1.	Zuständigkeit	11
6.2.	Ausschreibungskriterien im Sportkegeln-National	11
6.3.	Anti-Doping-Erklärung	12
6.4.	Ärztliches Attest	12
	Nennung	13
7.	Nennung	13
	Startrecht	14
8.	Startrecht Allgemein	14
8.1.	Österreichische Meisterschaften	15
8.2.	Österreichische Staatsmeisterschaften	15
	Klasseneinteilung	17
9.	Klasseneinteilung	17
9.1.	Altersklassen – Einzelbewerb	17
9.2.	Zusammensetzung von Mannschaften	17
	Sportkleidung	18
10.	Sportkleidung	18
	Betreuer / Hilfsmittel	19
11.	Betreuer / Hilfsmittel	19
11.1.	Betreuer	19
11.2.	Erlaubte Hilfsmittel	19
	Disziplin	20
12.	Verhalten auf Sportstätten	20

	Einspruchsrecht	21
13.	Sportbelange – Instanzenweg	21
13.1.	Proteste	21
13.2.	Erstprotest gegen ein Meisterschaftsspiel	21
13.3.	Fristenlauf	21
13.4.	Proteste bei ÖNKV- und LV-Bewerben	22
	Rekorde	23
14.	Anerkennung	23
	Auszeichnung	24
15.	Auszeichnung, Preise, Abzeichen und Titel	24
15.1.	Siegerehrungen	24
	Kegelsportanlage	25
16.	Bestimmungen über die Zulassung / Beschaffenheit von Kegelsportanlagen	25
16.1.	Kegelsportanlage	25
16.2.	Eigene Kugeln	26
	Schiedsrichter im Sportkegeln-National	27
17	Handhabung	27
17.1.	Landesverband	27
17.2.	National	27
17.3.	International	27
	Veröffentlichung	27
18.	Veröffentlichung	27

	Teil B	
	Grundregeln	28
1.	Grundregeln Sportkegeln-National	28
1.1.	Spielbericht / Wurfschein	28
1.2.	Spielbereich	28
1.3.	Abgegebener Wurf	28
1.4.	Allgemeine Wertung	29
1.5.	Fehlwurf	29
1.6.	Verwarnung	29
1.7.	Nullwurf	31
1.8.	Einspielzeit	32
1.9.	Erlaubte Zeitdauer	32
	Spielarten / Wurfanzahl	32
2.	Spielarten / Wurfanzahl	32
2.1.	Spielarten	32
2.2.	Wurfserie, Wurfanzahl	32
	Bahnwechsel	33
3.	Bahnwechsel	33
	Wurfanzahl bei Bewerben	34
4.	Wurfanzahl aller Bewerbe	34
	Mannschaftsbewerbe	35
5.	Bewerbe	35
5.1.	Mannschaftsbewerbe	35
5.1.1.	Allgemeines	35
5.1.2.	Alle Spielklassen	35
5.1.3.	Mannschaftsstärke	35
5.1.4.	Spielertausch – Einwechselspieler	35
5.1.5.	Ausländer	36
5.1.6.	Turnierspiel ohne Punktwertung	36
5.1.7.	Wertung	36
5.1.8.	Bei nur zwei Spielen (Hin- und Rückspiel) oder bei nur einem Spiel	36
5.1.9.	Österreichische Meisterschaften für LV-Meister und LV-Cup-Sieger	36
	Einzelbewerbe / Wertungen	37
5.2.	Einzelbewerbe	37
5.2.1.	Einzelbewerbe Sportkegeln-National	37
5.2.2.	Einzel Sprintbewerb	37
5.2.3.	Tandem-Bewerb	37
5.2.4.	Paar-Bewerb	38
	Meldezeit	39
6.	Meldezeit	39
	Unterbrechung / Abbruch	40
7.	Spielunterbrechung / Spielabbruch	40
	Meisterschaften	41
8.	Staatsmeister- und Landesmeisterschaften	41
	Doping	42
9.	Anti-Doping-Bestimmungen	42
	Teil C	43
1.	Inkrafttreten	43

EINLEITUNG

Die im Verlauf dieses Regativ-Sport angeführten männlichen Personenbezeichnungen (Spieler, Betreuer, usw..) gelten sinngemäß auch für die weibliche Form (Spielerin, Betreuerin, usw....)

Sportkegeln-National wird nach internationalen Regeln auf genormten Bahnen, die den technischen Bestimmungen entsprechen, betrieben. Es gliedert sich in Bewerbe auf Asphalt-, Kunststoff- oder Segmentbahnen (Plattenbahnen).

In Österreich wird derzeit auf Asphalt-, Kunststoff- oder Plattenbahnen gespielt. Dieser Sport kann von Jung und Alt, Frauen und Männern ausgeübt werden und beruht auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness.

Wie auch andere Sportarten bedarf das Sportkegeln-National zur Erreichung von Spitzenleistungen eines intensiven, nach ärztlichen und methodischen Gesichtspunkten aufgebauten Trainings. Sportkegeln-National und dazugehöriges Training auf vernünftiger Basis aufgebaut, bedeuten wiederum Selbstdisziplin, Förderung des Kreislaufes, Abhärtung des Körpers, Schulung des Reaktionsvermögens und der Konzentration, somit Gesundheitsförderung des Menschen.

Der ÖNKV, als offizieller Fachverband dieser Sportart in Österreich anerkannt, fördert nur solche Mitglieder, die Sportkegeln-National nach bundeseinheitlichen Richtlinien im Sinne der Amateurbestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees betreiben.

Der ÖNKV ist Mitglied der World Ninepin Bowling Association (WNBA) sowie der Ninepin Bowling National (NBN) und an deren Bestimmungen gebunden.

Teil A

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Vorliegendes Regulator Sportkegeln-National regelt unter Einhaltung der internationalen Vorschriften die Sportordnung-National-Breitensport der NBN und EBFU alle Bestimmungen, die zur bundeseinheitlichen Ausübung des Kegelsportes in Österreich erforderlich sind. Sie ist für alle Mitglieder des ÖNKV-National (Landesverband, Verein/Klub und deren Mitglieder) verbindlich und gilt für alle Bewerbe und Veranstaltungen im Sportkegeln-National.

Das Regulator Sportkegeln-National ist das Regelwerk für den Österreichischen Nationalen Kegelsport und regelt unter anderem die Ausschreibungsmodalitäten für die Bewerbe des ÖNKV Sportkegeln-National und seiner Landesverbände. Sie kann weder durch Beschlüsse der Gremien eines Landesverbandes (LV) noch durch Anträge an die Generalversammlung eines Landesverbandes außer Kraft gesetzt werden. Bei Protesten dient als Entscheidungskriterium ausschließlich das Regulator Sportkegeln-National des ÖNKV.

Mit dem vorliegenden, überarbeiteten und vom Präsidium des ÖNKV beschlossenen Regulator Sportkegeln-National wird auch ausdrücklich festgehalten, dass weder untergeordnete Verbände noch Einzelpersonen Ausnahmeregelungen erlassen dürfen, die den Inhalten des gegenständlichen Regulator Sportkegeln-National abweichen. Etwaige vorliegende Muster-Ausschreibungen sind von den Landesverbänden aus Gründen der Einheitlichkeit zu verwenden und jeweils dem gültigen Regulator Sportkegeln-National anzupassen.

Zuständiges Organ für die Herausgabe, Änderungen und Ergänzungen des Regulator Sportkegeln-National sowie deren authentische Auslegung ist das Präsidium des ÖNKV.

Zusätzliche Bestimmungen seitens der Mitglieder des ÖNKV, die diesem Regulator Sportkegeln-National widersprechen, dürfen nicht erlassen werden und sind ungültig.

Für die Einhaltung der Bestimmungen des Regulator Sportkegeln-National sind für alle Bewerbe die überwachenden Funktionäre, wie Schiedsrichter, Sportkapitäne usw. verantwortlich.

In Ergänzung zum Regulator Sportkegeln-National wurden folgende Schriften herausgegeben, deren Bestimmungen für alle Bewerbe innerhalb des ÖNKV verbindlich sind:

- Schrift 6 Melde- und Pass-Bestimmungen
- Schrift 8 Strafordnung
- Schrift 9 Schiedsrichterordnung der EBFU

2. Sportjahr

Das Sportjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Es wird empfohlen, eine mindestens einmonatige Sommerpause innerhalb der Monate Juli und August einzuhalten.

SPORTBETRIEB

3. LEITENDE ORGANE DES SPORTBETRIEBES

3.1 Der Sportdirektor

Er ist in allen Sportbelangen, bei denen er nicht in 1. Instanz entscheidet, oberste Instanz im ÖNKV. In Fällen, bei denen er in 1. Instanz entscheidet, ist das Präsidium des ÖNKV die 2. und damit letzte Instanz.

AUFGABENBEREICH:

Leitung, Überwachung und Koordinierung des gesamten nationalen Sportbetriebes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regulator Sportkegeln-National.

- a.) Ausschreibung und Durchführung aller vom ÖNKV veranstalteten Bewerbe.
- b.) Erstellung des Jahressportprogrammes Sportkegeln-National.
- c.) Förderung der Jugend im Rahmen des ÖNKV.
- d.) Schulung der ihm unterstehenden Funktionäre und Spieler für besondere Aufgaben.
- e.) Feststellung und Anerkennung von Rekorden im Bereich Sportkegeln-National.
- f.) Überprüfung der erzielten Ergebnisse von Bewerben und Verifizierungen von Spielen, Bewerben sowie Einschaltung des Strafausschusses bei Vergehen gegen das Regulator Sportkegeln-National.
- g.) Wahrnehmung von Meldungen über Mängel bei Sportstätten, Sportgeräten und Sportbekleidung.
- h.) Überprüfungen aller Neuerungen im Sportbetrieb, deren Zulassung oder Ablehnung.
- i.) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit den Betriebssportvereinigungen, Freizeitverbänden, AK und Pensionistenverbänden.

3.2. LV-Sportausschuss

Der LV-Sportausschuss wird vom LV-Sportobmann geleitet. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes.

AUFGABENBEREICH:

Ausschreibung, Durchführung und Überwachung aller vom Landesverband veranstalteten Bewerbe (sollte ein Landesverband strukturelle Unterteilungen haben – beispielsweise „Gruppen“ – auch die Ausschreibungen dieser Bewerbe) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regulator Sportkegeln-National.

Weiterer Aufgabenbereich, sinngemäß auf Landesverbandsebene, wie unter Punkt 3.1.

3.3. Klassenvertreter

Diese bilden das Bindeglied zwischen Verein/Klub und LV-Sportausschuss, nehmen Anregungen und Beschwerden der Mannschaftskapitäne entgegen und bringen sie dem LV-Sportausschuss zur Kenntnis. Es obliegt ihnen die laufende Überprüfung der Bewerbe ihrer Klasse hinsichtlich der Einhaltung des Regulator Sportkegeln-National des ÖNKV sowie sonstiger Bewerbe.

3.4. Sportkapitäne

In jedem Verein/Klub (Sektion) ist ein Sportkapitän einzusetzen, der unter Einhaltung der Bestimmungen dem Regulator Sportkegeln-National des ÖNKV für den gesamten Sportbetrieb im eigenen Verein / Klub (Sektion) verantwortlich ist. Er ist an die Anordnungen der ihm vorstehenden Organe des Landesverbandes für Sportbelange gebunden.

3.5. Schiedsgericht bei ÖNKV-Bewerben

Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Sportdirektor im ÖNKV, dem Bewerbsleiter und dem Hauptschiedsrichter zusammen. Sie entscheiden über einlangende Proteste nach besten Wissen und Gewissen nach dem Mehrheitsprinzip.

JAHRESSPORTPROGRAMM / VERGABE VON ÖNKV-BEWERBEN

4. BUNDESJAHRESSPORTPROGRAMM

Zur Erfassung örtlicher und zeitlicher Regelungen aller offiziellen Veranstaltungen erstellt der Sportdirektor des ÖNKV alljährlich ein Bundesjahressportprogramm.

Es gilt vom

1. JULI des laufenden Jahres bis 30. JUNI des Folgejahres
- Dauer eines Sportjahres -

und muss den Landesverbänden bis zum 30. April für das folgende Sportjahr offiziell mittels Rundschreiben zur Kenntnis gebracht werden.

Die Landesverbände erstellen sodann ihrerseits den Terminplan für ihre Landesbewerbe und müssen diesen ihren Vereinen und dem ÖNKV-National bekannt geben, und zwar

bis spätestens 14. AUGUST des lfd. Jahres.

Das Bundesjahressportprogramm hat zu enthalten:

Alle Bewerbe die der ÖNKV-National durchführt, beschickt oder Nennungen dazu abgibt.

Die einzelnen Kategorien

- a.) Internationale Bewerbe
- b.) Staatsmeisterschaften
- c.) Österreichische Meisterschaften
- d.) Österreichischer Cup

4.1. Vergabe offizieller Bewerbe des ÖNKV

Die nationalen, offiziellen Bewerbe des ÖNKV-National werden vom Präsidium an die sich bewerbenden Ausrichter (Landesverbände oder deren Mitgliedsvereine) vergeben.

Die Bewerbungen erfolgen formlos an das Präsidium des ÖNKV.

Wenn bis 6 Monate vor Beginn des Bewerbes dieser noch nicht vergeben ist, hat der Präsident des ÖNKV das Recht, einen geeigneten Bewerber zu suchen und den Bewerb an diesen zu vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von offiziellen Bewerben des ÖNKV-National ist die Erfüllung der Anforderungen durch den Bewerber.

BEWERBE

5. BESTIMMUNGEN ÜBER BEWERBE

Mitglieder des ÖNKV dürfen nur an Bewerben teilnehmen, wenn diese von der WNBA, NBN, EBFU oder vom ÖNKV, deren Landesverbänden, Dachverbänden oder Vereinen ausgeschrieben sind.

Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen von Institutionen (z.B. Betriebssportvereinigungen), die den Kegelsport fördern und die nach dem Regativ des ÖNKV durchgeführt werden sowie Werbeveranstaltungen, wofür aber die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes und die schriftliche Mitteilung an den ÖNKV vorliegen müssen.

Bei Termingleichheit gilt nachstehende Rangordnung:

- a.) Weltmeisterschaften der WNBA
- b.) Weltmeisterschaften der NBN
- c.) Europameisterschaften der NBN
- d.) Europameisterschaften der EBFU
- e.) Internationaler Bodenseepokal der EBFU
- f.) Länderspiele
- g.) Österreichische Staatsmeisterschaften
- h.) Österreichische Meisterschaften
- i.) Österreichischer Cup
- j.) LV-Bewerbe
- k.) LV-Turniere
- l.) Bewerbe der Dachverbände
- m.) Vereinsbewerbe/Turniere

AUSSCHREIBUNGEN

6. AUSSCHREIBUNG VON BEWERBEN

6.1. Zuständigkeit

Jeder nationale Bewerb muss von dem dafür zuständigen Veranstalter/Organ ausgeschrieben werden.

Zuständigkeit für Ausschreibungen:

- a.) Die NBN für offizielle internationale Bewerbe der NBN.
- b.) Die EBFU für offizielle internationale Bewerbe der EBFU.
- c.) Der ÖNKV für die Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften und alle Bewerbe auf Bundesebene im Sportkegeln-National.
- d.) Der Landesverband hat für alle ÖNKV-Bewerbe eine Ausschreibungspflicht in seinem Landesverband im Sportkegeln-National.
- e.) Der Landesverband für die Landesmeisterschaften und alle Bewerbe/Meisterschaften auf Landesebene im Sportkegeln-National.

Mit der Durchführung der vom ÖNKV ausgeschrieben Bewerbe kann auch ein LV, Verein/Klub oder Sponsor beauftragt werden. Alle Ausschreibungen sind für den daraus hervorgehenden Teilnehmerkreis nur dann verbindlich, wenn sie mit den Namen der zur Ausschreibung berechtigten Funktionäre versehen sind.

Die Ausschreibung aller Bewerbe und Meisterschaften in den Landesverbänden müssen vor ihrer Veröffentlichung mindestens 30 Tage vor Bewerbsbeginn den beteiligten Vereinen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

6.2. Ausschreibungskriterien im Sportkegeln-National

Eine Ausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Den zur Ausschreibung Berechtigten, Ort und Datum.
- b.) Für welchen Bewerb die Ausschreibung erfolgt.
- c.) Den Vermerk „Die Ausschreibung erfolgt nach dem Regulator Sportkegeln-National des ÖNKV“.
- d.) Datum, Beginn des Bewerbes, Bahnanlage.
- e.) Hinweis auf die Meldezeit.
- f.) Wer startberechtigt ist, d.h. ob alle Mitglieder eines Vereins/Klubs, Bezirkes, LV's oder des ÖNKV daran teilnehmen können, oder die Veranstaltung nur für bestimmte Mitglieder zugelassen ist.
- g.) Die Startreihenfolge, Bahneinteilung bzw. Bahnwechsel, Wurfanzahl, Spielregulativ, Einspielzeit.
- h.) Die Wertung (Punktesystem, Spielregulativ).
- i.) Anmeldeadresse, Nennungsschluss, die Nenngebühr mit dem Zusatz " Nenngeld ist Reuegeld ".
- j.) Wer die administrative Leitung und das Schiedsrichterwesen wahrnimmt.
- k.) Zeitpunkt und Ort der Siegerehrung, sowie welche Titel und eventuell welche Preise zur Vergebung gelangen.
- l.) Hinweis auf Dopingbestimmungen.
- m.) Bei Bewerben des ÖNKV sind bei der Siegerehrung Hymnen abzuspielen und zwar: Zuerst die Landeshymne der Sieger und zum Abschluss die Österreichische Bundeshymne.

6.3. Anti-Doping-Erklärung

Da in der Regel keine Sportkegler-National im Nationalen Test Pool aufgenommen werden, müssen diese per Gesetz auch keine Verpflichtungserklärung abliefern. (siehe Teil 2, Pkt.9 Doping)

6.4 Ärztliches Attest

Es gilt grundsätzlich, dass sich jedes Mitglied in einem bestimmten Gesundheitszustand befinden muss, um den Kegelsport auszuüben; es liegt in der Eigenverantwortung dies abzuschätzen. Der ÖNKV sowie die LV lehnen etwaige Schuld und Regressansprüche ab. Die Teilnahme an Meisterschaften jeglicher Art erfolgt auf freiwilliger Basis.

Bei Bewerbungen im Bereich Sportkegeln-National ist kein ärztliches Attest erforderlich.

Ausnahme: Ist eine schwerwiegende Krankheit bekannt bzw. wurde eine Operation erst vor weniger als vier Wochen durchgeführt, ist vom Spieler ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes dem Veranstalter beizubringen, aus diesem ersichtlich sein muss, dass der Spieler den Kegelsport ausüben darf.

Dieses Attest dient nur als Sicherstellung, dass bei eventuell auftretenden Komplikationen, der Ausrichter und Veranstalter gegen Schuld- und Regressansprüche abgesichert ist.

NENNUNG

7. NENNUNG

Um einen ausgeschriebenen nationalen oder Landes-Bewerb durchführen zu können, muss bis Nennungsschluss die erforderliche Anzahl von schriftlichen Nennungen der Teilnahmeberechtigten vorliegen und müssen in weiterer Folge zumindest vier Teilnahmeberechtigte, die genannt haben, auch tatsächlich an den Start gehen (die Nennung alleine legitimiert noch keine Bewerbsdurchführung).

Grundsätzlich gilt, dass bei allen Bewerben aller Altersklassen mindestens vier Nennungen pro Kategorie erfolgen bzw. Teilnahmeberechtigte, die genannt haben, auch tatsächlich an den Start gehen müssen.

Für Staats- oder Österreichische Meisterschaften aller Bewerbe ist die Nennung bzw. der tatsächliche Start von mindestens vier Landesverbänden erforderlich.

Für Bewerbe, in denen Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften und der Ö-Cup vorgesehen sind, ist in analoger Anwendung des Obengenannten für die Durchführung von Landesmeisterschaften die Nennung bzw. der tatsächliche Start von mindestens vier Teilnehmern aus mindestens drei verschiedenen Vereinen erforderlich.

Die Erstellung des Startplanes (Festlegung der Startreihenfolge) obliegt im ÖNKV dem Sportdirektor Sportkegeln-National bzw. bei LV-Bewerben dem LV-Sportausschuss, bei Turnieren dem Veranstalter.

STARTRECHT

8. STARTRECHT ALLGEMEIN

Im Allgemeinen ist das Startrecht bei allen Bewerbungen von den in der Ausschreibung diesbezüglich angeführten Bedingungen abhängig, wobei darauf zu achten ist, dass allen Beteiligten das gleiche Startrecht zu Teil wird.

Der Spieler muss seine Teilnahmeberechtigung bei allem Bewerbungen durch die Vorlage seines gültigen Spielerpasses (ausgestellt vom ÖNKV) vor dem Start nachweisen.

Ausnahme: Sollte ein Spieler bei Startantritt durch einen nicht gewollten, unvorhergesehenen Zufall nicht im Besitz seines gültigen Spielerpasses sein, so kann nach entsprechender Legitimierung (Reisepass, Führerschein, Dienstaussweis, etc.) und Bürgschaft eines Funktionärs der Spieler zum Start antreten. Falsche Angaben führen zur Disqualifikation und werden dem Strausschuss zur Anzeige gebracht.

Das Fehlen des Spielerpasses, sowie die Art der Legitimierung sind auf dem Spielbericht durch den Schiedsrichter zu vermerken.

Bezüglich des Titelverteidigers gilt festzuhalten, dass dessen Startplatz bzw. deren Startplätze bei Paar- und Tandembewerben als personenbezogen zu betrachten ist – dies gilt im Einzelbewerb Sportkegeln-National für alle Altersklassen - und erst bei Startverzicht des Titelverteidigers zusätzlich an jenen Landesverband fällt, dem der Titelverteidiger zum Zeitpunkt der Titelerringung angehört hat. Der Titelverteidiger spielt auf Rang 1 seines Landesverbandes.

Der Titelverteidiger hat das STARTRECHT ohne sich in seinem Landesverband qualifizieren zu müssen.

Bei einem Wechsel in eine andere Altersklasse (bei Einzelbewerben) bleibt der Startanspruch beim Titelverteidiger, er spielt allerdings in der neuen Altersklasse.

Bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften Sportkegeln-National sind je Landesverband startberechtigt:

- bei Einzelbewerben bzw. Sprintbewerben maximal **DREI** Frauen und Männer
- bei Paar- und Tandembewerben maximal **DREI** Paare

Sollten Startrechte nicht in Anspruch genommen werden oder weitere freie Startplätze zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit, dass die Landesverbände, deren Starter im vorhergegangenen Sportjahr einen Platz zwischen 1 und 5 des betreffenden Bewerbes erreicht haben, je Platzierung einen weiteren Starter entsenden dürfen .

DECKELUNG: Maximal 5 Startplätze pro Landesverband!

Die Teilnahme an den Österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften in den Spielformen (Bewerben) Landesauswahlen, Cup, Einzel, Sprint, Tandem und Paar ist jedem österreichischen Staatsbürger mit einem gültigen österreichischen Spielerpass Sportkegeln-National ab dem Alter von **16 Jahren** gestattet, sofern er sich im gleichartigen Bewerb seines Landesverbandes für die Teilnahme an den Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften qualifiziert hat.

Unabhängig von einem etwaigen Antreten bei Österreichischen Staatsmeisterschaften kann ein zusätzlicher Start für Angehörige der Altersklassen Allgemein, Senioren I und Senioren II auch bei Österreichischen Meisterschaften in ihrer spezifischen Altersklasse erfolgen. Der Begriff „Doppelstart“ liegt hierbei nicht vor, da es sich um zwei unterschiedliche Meisterschaften bzw. Bewerbungsarten handelt.

Voraussetzung für die Ausübung des Startrechts ist in jedem Fall eine entsprechende Qualifikation in jenem Landesverband, in dem der Spieler gemeldet ist. Das Startrecht zu den Bewerbungen der LV, regelt die jeweilige LV-Ausschreibung unter Beachtung der ÖNKV Regulator Sportkegeln-National.

Bis zu einer Aufnahme des ÖNKV in die BSO werden einheitlich Österreichische Staatsmeisterschaften durchgeführt.

Für die Bezeichnung "Österreichische Meisterschaften" gilt bis zur Aufnahme die Bezeichnung "Österreichische Staatsmeisterschaften".

Die Höchstanzahl der qualifizierten Spieler beträgt

8.1 Österreichische Meisterschaften:

(Zugangsberechtigung in jeweils eigenen Altersklassen-Bewerben für Allgemein, Senioren I, Senioren II)

SPORTKEGELN-NATIONAL EINZEL

9 Landesverbände	je 2 Spieler F/M	18 Spieler F/M
1 Startplatz	für TV	1 Spieler F/M
1 Startplatz	für LV des Zweitplatzierten des Vorjahres	1 Spieler F/M
GESAMT		20 Spieler F/M

8.2 Österreichische Staatsmeisterschaften:

(Zugangsberechtigung Allgemein + Senioren I + Senioren II)

SPORTKEGELN-NATIONAL LANDESAUSWAHLEN

9 Landesverbände	je 1 LA mit je 4 Spieler F/M	9 Landesausw. F/M
3 Landesverbände	(Rang 1-3 des Vorjahres)	3 Landesausw. F/M
GESAMT		12 Landesausw. F/M

SPORTKEGELN-NATIONAL LANDESCUPSIEGER (auch gemischte Teams)

9 Landesverbände	je 2 Teams mit je 4 SpielerInnen	18 Landescupsieger
2 Landesverbände	(Rang 1-2 des Vorjahres)	2 Landescupsieger
GESAMT		20 Landescupsieger

SPORTKEGELN-NATIONAL LANDESMEISTER (auch gemischte Teams)

9 Landesverbände	je 2 Teams mit je 4 SpielerInnen	18 Landesmeister
3 Landesverbände	(Rang 1-2 des Vorjahres)	2 Landesmeister
GESAMT		20 Landesmeister

SPORTKEGELN-NATIONAL EINZEL

9 Landesverbände	je 3 Spieler F/M	27 Spieler F/M
1 Startplatz	für den TV	1 Spieler F/M
GESAMT		28 Spieler F/M

SPORTKEGELN-NATIONAL SPRINT

9 Landesverbände	je 3 Spieler F/M	27 Spieler F/M
1 Startplatz	für den TV	1 Spieler F/M
GESAMT		28 Spieler F/M

SPORTKEGELN-NATIONAL TANDEM

9 Landesverbände	je 2 Paare F/M/Mixed	18 Paare F/M/M
1 Startplatz	für TV	1 Paar F/M/M
1 Startplatz	für LV des Zweitplatz. des Vorjahres	1 Paar F/M/M
GESAMT		20 Paare F/M/M

SPORTKEGELN-NATIONAL PAAR

9 Landesverbände	je 2 Paare F/M/Mixed	18 Paare F/M/M
1 Startplatz	für TV	1 Paar F/M/M
1 Startplatz	für LV des Zweitplatz. des Vorjahres	1 Paar F/M/M
GESAMT		20 Paare F/M/M

Ausnahme: Nachnennung aufgrund von kurzfristigen Absagen bei einem LV ist NUR auf dem freigewordenen Startplatz möglich.

Sind weniger als 9 Bundesländer am Start werden die Startrechte auf jeweils volle vier Bahnen vergeben.

KLASSENEINTEILUNG

9. KLASSENEINTEILUNG

9.1 Altersklassen - Einzelbewerb

Im Sportkegeln-National werden grundsätzlich 100 Wurf gespielt.

Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse ist das Lebensalter, das im Kalenderjahr, in dem der Bewerb stattfindet, erreicht wird.

In den Einzelbewerben werden folgende Klassen unterschieden:

Allgemein	16 - 54 Jahre	Frauen + Männer
Senioren I	55 - 64 Jahre	Frauen + Männer
Senioren II	65 Jahre und darüber	Frauen + Männer

9.2 Zusammensetzung von Mannschaften

In der Regel sollte im Mannschaftsbewerb eine Mannschaft entweder aus männlichen oder weiblichen Mitgliedern bestehen.

Bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften sind getrennte Landesauswahlen Frauen und Männer zu bilden (Österreichischer Staatsmeister für Landesauswahlen).

Bei der Ermittlung des Österreichischen Meisters für Vereinsmannschaften (Österreichischer Staatsmeister) sind gemischte Mannschaften zulässig.

Bei der Ermittlung des Österreichischen Cup-Siegers (Österreichischer Staatsmeister im Cup) sind gemischte Mannschaften zulässig.

Auf Landesverbandsebene darf mit gemischten Mannschaften gespielt werden.

Eine gemischte Mannschaft besteht aus weiblichen und männlichen Mitgliedern ohne Begrenzung in beiden Geschlechtern.

SPORTKLEIDUNG

10. SPORTKLEIDUNG

Bei allen Bewerben darf nur in Sportkleidung gekegelt werden. Die Sportschuhe müssen eine nicht abfärbende (non marking) Sohle haben.

Mannschaften müssen in einheitlicher Sportkleidung antreten. Bezüglich der Socken und der Sportschuhe kann auf eine Einheitlichkeit verzichtet werden.

Die farbliche Gestaltung der Sportkleidung unterliegt keinen Vorschriften.

Das Tragen und spätere Ablegen eines oder Teile eines Trainingsanzuges ist nur während der Einspielzeit gestattet.

Für Spieler bei Länderspielen, Welt- und Europameisterschaften ist das Tragen der Klubadressen verboten. Bei Spielen zwischen Landes- oder Städteauswahlmannschaften muss das jeweilige symbolische Abzeichen getragen werden.

Der Vereinsname muss auf allen Dressen bei Bewerben gut SICHTBAR sein.

Bei Landesauswahlen muss die Bezeichnung des Bundeslandes deutlich ersichtlich sein.

Die WERBUNG auf der Sportkleidung ist frei;

Werbung für Tabakwaren und Alkohol ist verboten.

Ist aus nicht vorhersehbaren Ursachen, einem Spieler unmöglich im Vereinsdress an den Start zu gehen, so ist dies durch den Mannschaftskapitän bei Abgabe des Spielerpasses dem Schiedsrichter und Bewerbsleitung zu melden.

BETREUER / HILFSMITTEL

11. BETREUER / HILFSMITTEL

11.1. Betreuer

Der Betreuer hat das Recht, dem Spieler während des Bewerbes Hinweise und Anleitungen zu geben. Zur Betreuungsaufnahme genügt es, den Schiedsrichter darüber in Kenntnis zu setzen. Andere Spieler, die sich zeitgleich auf den Bahnen befinden, dürfen dadurch nicht gestört werden.

Der Betreuer ist berechtigt, Einsprüche beim Schiedsrichter vorzubringen.

Die Betreuung der Spieler während des Spieles darf nur erfolgen, wenn der Betreuer Sportbekleidung (z. B. Trainingsanzug) und Sportschuhe trägt. Andernfalls ist ihm das Betreuungsrecht zu verwehren.

Der Betreuer muss sich bei seiner Tätigkeit grundsätzlich außerhalb des Spielbereiches aufhalten. Er darf den Spielbereich nur mit Genehmigung des Schiedsrichters betreten. Bei Platzmangel ist jedoch die Betreuung auch innerhalb des Spielbereiches gestattet. Der Betreuer muss Mitglied im Verein bzw. Verband sein.

Es ist nicht gestattet,

- dass mehrere Personen gleichzeitig den Spieler betreuen,
- dass der Betreuer während einer Wurfserie von einem zum anderen Spieler wechselt,
- dass während einer Wurfserie die Betreuung aufgenommen oder beendet wird.

Der Organisator/Gastgeber ist verpflichtet, dem Betreuer einen Platz hinter dem Spieler zur Verfügung zu stellen.

11.2. Erlaubte Hilfsmittel

Die Verwendung von Haftmitteln zur besseren Kugelführung ist grundsätzlich erlaubt. Die Verwendung solcher Haftmittel aus Spraydosen ist jedoch ausnahmslos verboten. Der Spieler bzw. Betreuer hat bei Bahnwechsel den ursprünglichen Zustand des Kugelmateriales wiederherzustellen.

Bei gemeinsamen Kugelrücklauf muss außerdem sichergestellt sein, dass der Gegner mit einwandfreien Kugeln spielen kann, ist dies nicht möglich ist das Benützen von Haftmitteln verboten.

MARKIERUNGEN auf der Aufsatzbohle sind verboten.

Es ist aber erlaubt, links oder rechts neben der Aufsatzbohle seinen Stand kenntlich zu machen. Kleine Markierungszeichen (Klebeband usw.) müssen ohne Beschädigung des Spielbereiches sofort entfernt werden können.

Die Verwendung von Handschuhen jeglicher Art bei der Wurfabgabe ist verboten.

DISZIPLIN

12. VERHALTEN AUF SPORTSTÄTTEN

Der platzbesitzende Verein/Heimbahnklub ist für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf der Sportanlage verantwortlich. Unsportliches Benehmen von Zuschauern bzw. unsportliches Verhalten gegenüber den Aktiven oder den Funktionären ist auf der Sportanlage nicht zu dulden.

Es ist zu verhindern, dass:

- a.) während des Spieles mit Blitzlicht fotografiert wird.
- b.) durch ungebührlichen Lärm (Füße trampeln, Klopfen auf Tische usw.) und akustische Geräte (z. B. Trompeten, Hupen, Ratschen, Glocken, usw.) die Spieler gestört werden.

Im Interesse des Kegelsportes sollen Fernsehteams und Berichterstatter in jeder Art und Weise unterstützt werden. Kleine Beeinträchtigungen des Sportbetriebes können dabei in Kauf genommen werden.

Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kann der Schiedsrichter ein Spiel abbrechen.

Es ist PFLICHT, gegen den Gastklub zuvorkommend zu sein.

Es besteht im Zuschauerraum und im unmittelbaren Spielbereich

ALLGEMEINES VERBOT ZU TELEFONIEREN

(Das Handy muss nicht ausgeschaltet; sondern lediglich „lautlos“ gestellt werden; Gespräche dürfen nicht geführt werden)

und für alle im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb zu nutzenden Räumlichkeiten (Zuschauerraum, Sanitärräume, Räume zur Vorbereitung-Aufwärmen, nicht aber in Bereichen für den Zu- und Abgang)

ALLGEMEINES RAUCHVERBOT

EINSPRUCHSRECHT

13. SPORTBELANGE – INSTANZENWEG

In allen Belangen des Sportes ist folgender Instanzenweg über den zuständigen Sportausschuss unter Beachtung der Bestimmungen der Strafordnung einzuhalten:

LV-SPORTAUSSCHUSS	→	LV-PRÄSIDIUM
LV-PRÄSIDIUM	→	ÖNKV-SPORTAUSSCHUSS
ÖNKV-SPORTAUSSCHUSS	→	ÖNKV-PRÄSIDIUM

Für alle übrigen Vergehen und Verstöße gegen die Bestimmungen des Regulator Sportkegeln-National, gegen Anordnungen und Entscheidungen des Landesverbandes, des ÖNKV oder eines seiner Ausschüsse finden ebenfalls die Bestimmungen der Strafordnung Anwendung, welche auch die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse regelt.

Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des Sport-Ausschusses Sportkegeln-National besteht innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) bei der nächsthöheren Instanz.

Während eines Spieles sind Einsprüche sofort dem Schiedsrichter zu melden und wenn nötig ein Kurzbericht auf dem Spielbericht durch den Schiedsrichter aufzunehmen.

13.1. Proteste

Grundsätzlich gilt, dass ein Protest sofort einzubringen ist, wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Regulator Sportkegeln-National bzw. Ausschreibungen festgestellt, bloß vermutet bzw. objektiv erkennbar ist. Lediglich in Fällen, wo ein möglicher Verstoß objektiv nicht sofort erkennbar ist (z. B. unberechtigter Einsatz eines Spielers), gelten die Fristen gemäß den nachfolgenden Punkten.

13.2. Erstprotest gegen ein Meisterschaftsspiel

Mit dem Unterschreiben des Spielberichtes wird ausschließlich die Richtigkeit des Spielergebnisses, nicht aber beispielsweise der (objektiv nicht erkennbare) Einsatz eines möglichen unberechtigten Spielers bestätigt. Abgesehen davon, dass ein unberechtigter Einsatz eines Spielers durch das Controlling des Landesverbandes erfasst wird, besteht innerhalb von **vier Tagen** nach Unterschreiben des Spielberichtes die Möglichkeit, Protest bei der zuständigen Instanz einzubringen. Die Vier-Tages-Frist beginnt ab dem nächsten Tag nach der datumsmäßigen Ausstellung des Spielberichtes zu laufen. Nach Ablauf der Frist ist ein Protest nicht mehr möglich!

13.3. Fristenlauf

Der Protest ist schriftlich (Datum des Poststempels) und nachweislich innerhalb von vier Tagen ab der datumsmäßigen Ausstellung des Originalspielberichtes unter gleichzeitiger Einbezahlung der Protestgebühr an die zuständige Instanz einzubringen. Die Kopie des Einzahlungsbeleges ist beizulegen.

13.4. Proteste bei ÖNKV- und LV-Bewerben

Proteste (siehe dazu auch Punkt 3.6. „Schiedsgericht“) sind ausschließlich beim delegierten Hauptschiedsrichter oder der Bewerbsleitung in schriftlicher Form unter Angabe einer Begründung sowie Bezahlung der festgelegten Protestgebühr einzubringen. Die Entscheidung über eine Stattgebung bzw. Ablehnung des Protestes trifft ausschließlich das Schiedsgericht nach dem Mehrheitsprinzip. Ein Protest ist sofort nach Feststellung einer gegen das Regativ verstoßenden Bestimmung, jedenfalls noch vor Ende des Bewerbes, einzubringen. Ein Protest nach Bewerbsende ist nicht möglich.

REKORDE

14. ANERKENNUNG

Als Rekord gelten nur Leistungen, die auf Kunststoffbahnen und Bahnen in Segmentbauweise (Plattenbahnen) bei offiziellen Wettbewerben (ausgenommen Wettbewerben nach Teil 1, Punkt 8.1 und 8.2) unter der Leitung eines Schiedsrichters bei 100 WURF mit zweimaligem Bahnwechsel, je 25 Volle, 25 Abräumen, erzielt werden.

Grundsätzlich wird im Sportkegeln-National bei nationalen Wettbewerben der 100 Wurf-Wettbewerb gespielt. Sollte ein Landesverband eine andere Wurffanzahl in ihren Landeswettbewerben spielen, werden diese Rekorde nicht anerkannt.

Als Rekord werden Leistungen, die einen bestehenden alten Rekord übertreffen, anerkannt. Wird während eines Wettbewerbes der bestehende Rekord mehrmals überboten, dann wird nur die jeweils beste Leistung als neuer Rekord anerkannt.

Rekorde werden sowohl im Sportkegeln-National Einzel-, Einzel-Sprint-, Tandem-, Paar- und Mannschaftswettbewerb anerkannt.

Die Anerkennung eines Rekords muss vom betroffenen Klub, bei Auswahlmannschaften vom LV unter Vorlage der Originalunterlagen (Wurfschein oder/und Spielbericht auf Originalen), bei der zuständigen Stelle innerhalb von 14 Tagen nach Erzielung der Leistung beantragt werden.

Rekorde werden durch		
Sportausschuss-Landesverband	→	Landesrekorde
ÖNKV-Sportausschuss	→	Österreichische Rekorde

anerkannt.

Voraussetzung für die Anerkennung von Rekorden im Bereich Sportkegeln-National Einzel-, Einzel-Sprint, Tandem- und Paar-Wettbewerb ist die österreichische Staatsbürgerschaft. Anerkannte Rekorde sind durch die anerkennende Stelle zu veröffentlichen und die Rekordinhaber sind mittels Urkunde auszuzeichnen.

Folgende österreichische Rekorde werden geführt:
Frauen und Männer

Sportkegeln-National Einzel	1 x 100 Wurf kombiniert
Sportkegeln-National LV-Mannschaft	4 x 100 Wurf kombiniert
Sportkegeln-National Vereins-Mannschaft	4 x 100 Wurf kombiniert
Sportkegeln-National Cup-Mannschaft	4 x 100 Wurf kombiniert
Sportkegeln-National Einzel-Sprint	1 x 40 Wurf kombiniert
Sportkegeln-National Paar	1 x 200 Wurf kombiniert
Sportkegeln-National Tandem	1 x 200 Wurf kombiniert

Als Österreichische Rekorde werden auch Ergebnisse anerkannt, welche bei internationalen Wettbewerben erzielt werden.

AUSZEICHNUNG

15. AUSZEICHNUNG, PREISE, ABZEICHEN UND TITEL

Veranstalter von Wettbewerben können die Vergabe von Auszeichnungen, Preisen, Abzeichen und Titeln vorsehen. Diese sind in der jeweiligen Ausschreibung anzuführen.

Preise sind Ehrengaben für besondere sportliche Leistungen.

Die Sieger und Platzierten aller Wettbewerbe um die Landes-, Staats- und Österreichischen Meisterschaften und Cupspiele erhalten Urkunden, auf denen der erreichte Titel und Platz ersichtlich ist. Zusätzlich können Ehrenpreise oder Ehrengaben vergeben werden.

Folgende Medaillen und Titel werden bei ÖNKV-Wettbewerben vergeben:

- Gold: für den/die Staatsmeister bzw. Österreichischen Meister
- Silber: für den/die Zweitplatzierten
- Bronze: für den/die Drittplatzierten

Bei mehrfacher Vergabe von Titeln und Medaillen (bei gleicher Platzierung) entfällt die nächstfolgende Medaille.

Zum Beispiel: Bei zwei Titelvergaben entfällt die Silbermedaille, bei zweimal Silber entfällt die Bronzemedaille.

15.1. Siegerehrungen

Die Siegerehrungen sollten unmittelbar nach Ende des jeweiligen Wettbewerbes auf der Sportkegelanlage durchgeführt werden, spätestens jedoch nach dem letzten Wettbewerb der Veranstaltung bzw. im Zuge der Abschlussgala.

Es ist darauf zu achten, dass die Podestplätze auch von den Sportlern bei der Siegerehrung belegt werden (Fotoaufnahmen)

Bei Abwesenheit von Medaillengewinnern werden die Medaillen im ÖNKV-Sekretariat hinterlegt und können von dort auf eigene Kosten (Versand) angefordert werden.

KEGELSPORTANLAGE

16. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULASSUNG / BESCHAFFENHEIT VON KEGELSPORTANLAGEN

16.1. Kegelsportanlage

Bewerbe dürfen nur auf zugelassenen Kegelbahnen durchgeführt werden.

Sportbahnen, welche laut Prüfbericht den Bundesvorschriften entsprechen, müssen durch Anbringung des ÖSKB-Bahnenschildes und der Urkunde der Bahnabnahme kenntlich gemacht sein.

Kegeltyp: Auf allen österreichischen Kegelbahnanlagen sind die genehmigten und zugelassenen "dicken Kegeln" (110mm) zu verwenden.

Alle Bestimmungen über Bahnabnahme, Zulassung, Bahn, Kegel- und Kugelmaße sind bundeseinheitlich in der Schrift 15 der EBFU geregelt und für alle Mitglieder verbindlich. Das Austauschen von auf Bahnen aufgelegten, unbeschädigten Kugeln während eines Bewerbes-, sowie das Mitnehmen der aufgelegten Kugeln von einer Bahn auf die nächste ist nicht gestattet.

Die Verwendung von mitgebrachten „eigenen Kugeln“ ist unter gewissen Voraussetzungen (siehe Punkt 16.2.) gestattet.

Auf allen Bahnanlagen ist ein Thermometer anzubringen.

Wenn die Temperatur auf den Sportbahnen unter **zehn** Grad Celsius beträgt, ist eine einverständliche Austragung gestattet, wenn die Beteiligten dies auf der Rückseite des Spielberichtes vermerken und unterfertigen.

16.2. Eigene Kugeln

Das Spielen mit eigenen Kugeln (16er-Kugel) ist gestattet.

Jede Kugel muss ausnahmslos mit einer Nummer gekennzeichnet und durch einen Kugelpass des ÖNKV entweder auf einen Verein oder auf einen namentlich benannten Spieler zugelassen sein.

Nicht beim ÖNKV registrierte und gekennzeichnete Kugeln sind – abgesehen von den auf der Bahn aufliegenden Kugeln, die aber nicht von Bahn zu Bahn mitgenommen werden dürfen – nicht erlaubt. Kugeln in den Nationalfarben sind nur im Training erlaubt jedoch nicht im Meisterschaftsbetrieb.

Es wird zwischen Vereinskugeln und personifizierten Kugeln unterschieden:

Vereinskugeln sind für alle Mannschaften eines Vereines für die Mannschaftsbewerbe zugelassen und dürfen zusätzlich von allen Spielern dieses Vereines auch für Einzelbewerbe verwendet werden. Die Kugelpässe sind nur auf einen Verein ausgestellt.

Personifizierte Kugeln sind namentlich auf einen Spieler ausgestellt und dürfen nur von diesem verwendet werden. Mit ihnen dürfen Mannschaftsbewerbe und Einzelbewerbe bestritten werden.

Die Kugeln mit den Vorbuchstaben AT oder ÖN sind für nationale- und internationale Bewerbe zugelassen.

Vom Schiedsrichter sind vor Beginn eines Bewerbes Kugelpass und Kugel auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Eigene Kugeln dürfen nur von Spielern eines Vereines verwendet werden, auf den der Kugelpass ausgestellt ist – niemals aber vom gegnerischen Spieler. Es ist jedoch erlaubt, während der Spielserie auch oder ausschließlich mit den aufgelegten Kugeln des Veranstalters zu spielen.

Der Aus- bzw. Eintausch nicht aufliegender mitgebrachter und genehmigter Kugeln ist nur nach Beendigung einer Wurfserie (Bahnwechsel!) möglich.

Wenn ein gegnerischer Spieler eine auf einen Verein oder Spieler per Kugelpass ausgestellte Kugel verwendet, hat der Schiedsrichter dies beim ersten Vergehen durch eine Ermahnung, im Wiederholungsfall durch eine „gelbe Karte“ und in weiterer Folge durch eine „gelbrote Karte“ zu ahnden.

Zum Spiel müssen bei Verwendung eigener Kugeln von einem Spieler ZWEI auf ihn selbst oder den Verein zugelassene Kugeln aufgelegt werden, die er von Bahn zu Bahn mitnehmen darf.

Ein nachträgliches Beeinspruchen verwendeter mitgebrachter Kugeln ist nicht möglich.

Sollten eigene Kugeln durch den Kugelrücklauf nicht zurückkommen, dann muss entweder der Betreuer oder der Spieler dies dem Schiedsrichter anzeigen. Der Schiedsrichter ist danach verpflichtet einen Bahnstopp anzuordnen und hat den Bahndienst anzuweisen, dass die eigenen Kugeln wieder ins Spiel gebracht werden bzw. dem Spieler zur Verfügung stehen. Im Wiederholungsfall (nach drei diesbezüglichen Unterbrechungen) kann der Spieler mit den eigenen Kugeln verpflichtet werden, die aufgelegten Kugeln anstelle der eigenen Kugeln zu verwenden bis die eigenen Kugeln wieder zurückkommen.

Kugelpässe werden nur an aktive und passive Mitglieder des ÖNKV ausgestellt.

SCHIEDSRICHTER IM SPORTKEGELN-NATIONAL

17. HANDHABUNG

17.1. Landesverband

Für alle Meisterschaften innerhalb des Landesverbandes ist eine Schiedsrichterbesetzung nicht zwingend erforderlich - die LV können aber entsprechende nähere Regelungen treffen. Sind keine geprüften Schiedsrichter eingesetzt, werden diese Aufgaben von geeigneten Personen ausgeübt, die einschlägige Kenntnisse über die Regeln des Sportkegeln-National besitzen. Der Landesverband ist verantwortlich in seinem Bereich mit den Verantwortlichen diesbezügliche Schulungen durchzuführen.

17.2. National

Auf nationaler Ebene, bei Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften werden geprüfte Schiedsrichter eingesetzt. Sie werden jeweils vom ausrichtenden Bundesland oder Nation gestellt.

17.3. International

Bei allen internationalen Bewerben der NBN und EBFU (Europameisterschaften) werden die Hauptschiedsrichter von der NBN bzw. EBFU zugeteilt.

VERÖFFENTLICHUNG

18. VERÖFFENTLICHUNG

Die ÖNKV-Homepage ist das offizielle Organ des ÖNKV.

Wichtige Mitteilungen an die Mitglieder und Funktionäre können auch in Form von

RUNDSCHREIBEN (auch in elektronischer Form = „E-Mail“)
NEWSLETTER
MITTEILUNGSBLÄTTERN
oder anderen PUBLIKATIONEN

seitens des ÖNKV-Sekretariates oder des LV-Sekretariates per persönlicher Adresse des betreffenden Funktionärs oder Mitglieds bekannt gegeben werden.

Darüber hinaus können entsprechende Mitteilungen auch durch Veröffentlichungen auf der Homepage eines Landesverbandes getätigt werden.

TEIL B

GRUNDREGELN

1. GRUNDREGELN SPORTKEGELN – NATIONAL

Sportkegeln-National ist ein Wurf- und Zielspiel, bei der eine Kugel, die durch Armschwung während des begrenzten Anlaufes und Aufsetzens auf der Aufsatzbohle in Bewegung gebracht wird, um die auf der Bahn stehenden Kegel zu Fall zu bringen.

Im Sportkegeln-National ist die Kugelwahl erlaubt. Es sind somit Lochkugeln wie auch Vollkugeln erlaubt. Das Wechseln während eines Spieles zwischen Loch- und Vollkugel ist erlaubt.

Es wird auf neun Kegel gespielt, wobei zwischen dem Spiel ins Volle und dem Abräumen zu unterscheiden ist. Beim Spiel ins Volle werden bei jedem Wurf die gefallen Kegel gewertet und wieder aufgestellt. Beim Abräumen ist solange auf die vom vorhergehenden Wurf übrig gebliebenen Kegel zu spielen, bis alle neun Kegel zu Fall gebracht wurden. Ziel des Abräumens ist, möglichst oft alle neun Kegel abzuräumen.

Um den Kegelsport erfolgreich ausüben zu können, ist ein entsprechendes Training erforderlich, welches innerhalb der Vereine/Klubs durchgeführt werden soll.

Für alle Funktionäre im Dienst, Betreuer, Trainer, alle Schiedsrichter, und Bahndienste gilt für die Dauer ihres persönlichen Einsatzes vor (analog der Meldezeit) und während des Bewerbes absolutes Alkoholverbot. Für den jeweiligen Spieler vor und während des eigenen Spieles.

In untergeordneten Spielklassen (Landesebene) ist diese Bestimmung analog anzuwenden.

1.1. Spielbericht

Für jedes Mannschaftsspiel ist ein Spielbericht auszufertigen. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftskapitänen/Mannschaftsführern und dem Schiedsrichter zu unterschreiben. Als Voraussetzung ist das Ergebnis jedes Spielers mittels Wurfschein (Ausdruck) zu belegen. Eine Ausnahme bildet ein automatisches Wurfprogramm mit Speicherung der Bahndaten.

Spielerpässe und Kugelpässe sind nicht nur dem Schiedsrichter oder Bewerbsleiter, sondern auf Wunsch auch dem gegnerischen Mannschaftsverantwortlichen vorzuweisen.

1.2. Spielbereich

Der Spieler hat sich während seines Starts ausschließlich im Spielbereich aufzuhalten. Der Spielbereich hat die Größe 6,50 x 1,70 m. Er wird durch eine 5 cm breite weiße Bodenmarkierung begrenzt. Alle Grenzlinien dürfen betreten, aber nicht übertreten werden. Ausnahme: Bei Entnahme der Kugel aus dem Kugelkasten darf die seitliche Begrenzungslinie übertreten werden.

Der Spielbereich darf nur mit Zustimmung des Schiedsrichters verlassen werden.

Das Abstellen von offenen Trinkgefäßen, Gläsern und Glasflaschen im Spielbereich und in unmittelbarer Nähe des Spielbereiches ist verboten.

1.3. Abgegebener Wurf

Hat die Kugel nach der Entnahme durch den Spieler aus dem Kugelkasten, gewollt oder ungewollt, eine Begrenzungslinie des Spielbereiches überrollt, ist dies als abgegebener Wurf zu werten.

1.4. Allgemeine Wertung

In der Regel erfolgt die Wertung nach den gefallenen Kegeln.

Bei Kegelstellautomaten ist die elektrische Bildanzeige für die Wertung maßgebend.

Alle innerhalb der erlaubten Zeitspanne erzielten und im elektronischen Bildanzeiger angezeigten Kegel sind zu werten.

Offensichtliche Fehler in der Anzeigevorrichtung sind vom Schiedsrichter zu überprüfen. Ist ein Fehler nicht zu beheben, werden die tatsächlich gefallenen Kegel gewertet.

Bei seillosen Kegelstellautomaten werden Kegel, die durch Maschinenteile umgeworfen werden, nicht gewertet.

Vor Abgabe eines Wurfes muss die Kegelstellvorrichtung aufnahmebereit sein, sonst ist der Wurf ungültig und muss wiederholt werden.

Bei bewusstem Spiel in die nicht aufnahmebereite Kegelstellvorrichtung ist der Spieler vom Schiedsrichter zu verwarnen. Im Wiederholungsfall wird der Wurf als Nullwurf gewertet.

Kegel, die nach dem Kugelabwurf, jedoch vor dem Kugeleinschlag umfallen, zählen nicht, der Wurf muss wiederholt werden. Kegel, die durch eine aus der Kugelfanggrube zurückprallende Kugel umgeworfen werden, zählen als nicht gefallen.

Anbanden der Kugel liegt vor, wenn die Kugel vor Treffen eines Kegels eine der Seitenwände der Bahn berührt bzw. aus der Fehlwurfrinne auf die Kugelauffläche zurückrollt.

In diesem Falle bleiben die so zu Fall gebrachten Kegel ohne Wertung und sind im Abräumspiel wieder aufzusetzen. Bei tauglicher Anbandekontrolle erfolgt die Trefferannullierung selbsttätig auf der Anzeigevorrichtung.

Die optische Anzeige (Wurfanzahl, Zahl der gefallenen Kegel bzw. Summe der gefallenen Kegel) bei Zählwerken der Automatikbahnen kann für die Eintragung auf dem Wurfschein herangezogen werden, ist aber nicht allein für die Wertung maßgebend.

Registrierstreifen der Ergebnisdrucker sind bei zu spätem Druckauftrag wegen Zeitüberschreitung auf die gültig anerkannte Wurf- und Kegelanzahl richtig zu stellen und müssen anerkannt werden.

Bei Vorhandensein eines Zählwerkes muss dieses eingeschaltet sein. Die erspielten Ergebnisse sind von Bahn zu Bahn mitzuaddieren (bei Wertung nach Punktesystem ist analog zu verfahren).

In Zweifelsfällen, ob ein Kegel als gefallen gilt, hat der Betreuer, (ist kein Betreuer anwesend, der Spieler) Einspruchsrecht beim Schiedsrichter, der hierüber allein entscheidungsberechtigt ist.

Dieses Einspruchsrecht kann allerdings nur vor Abgabe des nächsten Wurfes geltend gemacht werden.

Das Ablegen einer bereits aufgenommenen Kugel auf der Bahnoberfläche vor dem Abwurf, das Berühren des Bodens mit der Hand oder dem Knie (ausgenommen bei einem Sturz), sowie das Abstützen am Kugelrücklauf oder an der Wand als Hilfestellung nach dem Kugelabwurf ist verboten und wird mit einer Verwarnung geahndet.

1.5. Fehlwurf

Als Fehlwurf gilt das Nichttreffen von Einzelkegel und Kegelgruppen, das Anbanden der Kugel und wenn die Kugel die Lauffläche verlässt.

1.6. Verwarnung

Alle Verstöße gegen das Regektiv Sportkegeln-National oder die Sportdisziplin werden mit einer Verwarnung geahndet.

Damit der Spieler sichtbar in Kenntnis gesetzt wird, dass eine Verwarnung ausgesprochen wurde, muss der Schiedsrichter die gelbe, die gelbrote oder die rote Karte zeigen und erklären, welcher Regelverstoß begangen wurde.

Ausgenommen davon sind Regelverstöße wegen Übertreten des Spielbereichs nach vorne, die durch Aufleuchten der gelben oder roten Lampe an der Anzeige angezeigt und bei der Wertung der Kegel berücksichtigt werden. Dieses Anzeigen gilt als Verwarnung, ohne dass der Schiedsrichter tätig werden muss. Der Schiedsrichter ist an die Anzeige der Verwarnung nicht gebunden. Er kann diese Verwarnung nur bis zur Abgabe des nächsten Wurfes aufheben. Eine entsprechende Korrektur auf der Anzeigetafel hat zum technisch ehestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens beim Bahnwechsel zu erfolgen.

FÄLLT EINE ÜBERTRITTSANZEIGE AUS, SIND ALLE ÜBRIGEN ÜBERTRITTSANZEIGEN DER BAHNANLAGE IN BETRIEB ZU HALTEN

Alle Verwarnungen müssen auf dem Wurfschein mit Angabe des Regelverstoßes vermerkt werden.

Nach der ersten Verwarnung bleiben alle nicht den Regeln entsprechenden Würfe ohne Wertung.

Erster Regelverstoß:	Ermahnung des Spielers
Zweiter Regelverstoß:	Gelbe Karte, das Wurf Ergebnis wird gewertet.
Jeder weitere Verstoß:	Gelbrote Karte, das Wurf Ergebnis wird nicht gewertet.
Ausschluss:	Rote Karte, das Wurf Ergebnis wird nicht gewertet.

Wird ein Spieler ausgeschlossen (**ROTE KARTE**), bleibt das bis zum Ausschluss erreichte Ergebnis aufrecht, ein anderer Spieler darf nicht eingewechselt werden.

Im Paar- und Tandem-Bewerb wird das Paar ausgeschlossen

Verwarnungen sind an Personen gebunden und gelten für die volle Wurfdistanz des jeweiligen Starts.

Bei Wettbewerben mit K.O.-System werden die erhaltenen Verwarnungen nicht in die nächste Runde übernommen.

Folgende Regelverstöße werden geahndet:

- a.) Übertreten der Bodenmarkierungen des Spielbereiches (ausgenommen bei Kugelentnahme).
- b.) Aufsetzen der Kugel neben der Aufsatzbohle oder auf der Kugelauffläche.
- c.) Korrektes Aufsetzen der Kugel auf der Aufsatzbohle, die Kugel verlässt die Aufsatzbohle in Richtung Kugelauffläche jedoch noch vor dem Übergang auf diese.
- d.) Berühren des Bodens mit der Hand oder dem Knie als Hilfestellung nach dem Kugelabwurf (ausgenommen bei einem Sturz).
- e.) Abstützen am Kugelrücklauf oder an der Wand nach dem Kugelabwurf.
- f.) Erneutes Absetzen der Kugel im Kugelrücklauf bzw. auf der Aufsatzbohle nach Entnahme aus dem Kugelrücklauf, bevor der Wurf durchgeführt wird - ausgenommen bei Spielunterbrechungen.
- g.) Absichtliches oder bewusstes Spiel in die nicht aufnahmebereite Kegelstalleinrichtung.
- h.) Unsportliches Verhalten.

Die vorgenannten Regelverstöße (mit Ausnahme des absichtlichen und bewussten Spiels in die nicht aufnahmebereite Kegelstalleinrichtung und mit Ausnahme des unsportlichen Verhaltens) werden in der Einspielzeit nicht geahndet.

Unsportliches Verhalten ist:

- a. Wenn der Spieler nach Aufforderung durch den Schiedsrichter oder Bewerbsleiter nicht mit dem Spiel beginnt oder dieses nicht fortsetzt.
- b. Nichtanerkennen von Entscheidungen des Schiedsrichters oder der Bewerbsleitung.
- c. Störung oder Behinderung des Gegners.
- d. Der Spieler stellt sich in den vorderen Bereich der Anlaufbohle und lässt seinen Gegner sein Spiel spielen ("Warten").
- e. Lautes störendes Sprechen, Singen, Schreien usf.
- f. Diskussion mit den Zuschauern.
- g. Beleidigung von Schiedsrichtern, Bewerbsleiter, Sportfunktionären oder Zuschauern.
- h. „Anlaufbewegungen“ vor Abgabe des ersten bzw. nach Abgabe des letzten Wurfes einer Wurfserie.
- i. Regelwidrige Anlaufbewegungen, wie beispielsweise „Kugel durch die Beine spielen“ oder Anlaufbewegungen ohne Kugel (letzteres gilt nicht für die Dauer ausdrücklich vom Schiedsrichter angeordneter Spielunterbrechungen).
- j. Absichtliches Spielen mit unberechtigten Kugeln.

Verwarnungen (gelbe Karten) aus der Einspielzeit sind – sofern sie nicht wegen „grober Unsportlichkeit“ ausgesprochen wurden – VOR Beginn des ersten Satzes zu streichen.

Die Beurteilung, ob es sich um „grobe Unsportlichkeit“ handelt, obliegt ausnahmslos dem Schiedsrichter oder Bewerbsleiter.

Bei grob unsportlichem Verhalten oder bei wiederholten Verstößen gegen die Sportdisziplin kann vom Schiedsrichter oder Bewerbsleiter ein Ausschluss (Rote Karte) ausgesprochen werden. Tritt ein Spieler offensichtlich alkoholisiert an, hat durch den Schiedsrichter oder Bewerbsleiter sofort ein Ausschluss mittels „Roter Karte“ zu erfolgen.

Bei einer „Roten Karte“ ist der Spielerpass unbedingt einzuziehen und dem zuständigen Landesverband (gegebenenfalls dem ÖNKV) ein schriftlicher Bericht zu übermitteln.

1.7. Nullwurf

Nullwürfe sind alle nach der zweiten Verwarnung durchgeführten Würfe, die nicht den Regeln entsprechen (Gelbrote Karte).

Sie werden mit "NULL" gewertet und wie folgt geschrieben:

Spiel in die Vollen: Getroffene Kegel werden geschrieben und mit X durchgestrichen (entwertet).

Abräumen: Getroffene Kegel werden geschrieben und mit X durchgestrichen (entwertet), aber nicht wieder aufgestellt. Auf das verbleibende Bild muss weitergespielt werden.

Nullwürfe vor Abgabe des nächsten Wurfes:

Wurde ein Spieler innerhalb eines Spieles bereits einmal verwarnet und begeht dieser vor Abgabe eines Wurfes einen weiteren Regelverstoß, der eine Verwarnung zur Folge hat, wird der nächstfolgende Wurf, im Bewerb Tandem der des Verwarnten bzw. des Partners, wenn der Verwarnte nicht den nächsten Wurf hat, als Nullwurf geschrieben.

Gibt es keinen nächsten Wurf, dann wird der vorhergehende Wurf, im Bewerb Tandem der des Verwarnten bzw. des Partners, wenn der Verwarnte den vorhergehenden Wurf nicht hatte, als Nullwurf gewertet.

Die Anzeige des Totalisators muss so bald als möglich, spätestens aber zu Beginn der nächsten Wurfserie, entsprechend berichtigt werden (Wurfanzahl und Ergebnis). Ist eine Berichtigung nicht sofort möglich, hat der Schiedsrichter die Pflicht, die Korrektur sofort dem Spieler und Betreuer mitzuteilen.

1.8. Einspielzeit

Jeder Spieler hat vor jedem Start auf seiner Anfangsbahn 5 Minuten Einspielzeit in die Vollen. Die Angabe der Einspielzeit in Wurfeinheiten (beispielsweise 5 oder zehn Würfe) ist gestattet. Die Einspielzeit entfällt, wenn alle in einem Durchgang antretenden Spieler bereits im vorhergegangenen Durchgang gespielt haben.

Die Vorstellung erfolgt vor oder während der Einspielzeit.

Der offizielle Einsatz des Spielers beginnt bereits mit der Einspielzeit.

Das Spiel beginnt mit Kommando des Schiedsrichters oder Bewerbsleiters.

Die Einspielzeit darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Einwechselspieler haben keine Einspielzeit – bei einem Spielertausch während der Einspielzeit darf jedoch eine allenfalls verbleibende Einspielzeit vom Einwechselspieler in Anspruch genommen werden.

1.9. Erlaubte Zeitdauer

Die erlaubte Zeitdauer für eine Wurfserie von 50 Würfeln kombiniert beträgt 20 Minuten, für eine Wurfserie von 20 Wurf kombiniert 8 Minuten.

Bei Zeitüberschreitung werden die nach Ablauf der erlaubten Zeit getätigten Würfe nicht mehr gewertet.

Unterbrechungen, die nicht vom Spieler verursacht wurden, sind festzuhalten und dem Zeitlimit zuzuschlagen.

Geeignete Zeituhren sind so aufzustellen, dass sie für die Spieler und die Schiedsrichter gut sichtbar sind. Die Zeituhren müssen jederzeit angehalten werden können.

SPIELARTEN / WURFANZAHL

2. SPIELARTEN / Wurfanzahl

2.1. Spielarten

Spiel in die Vollen: Nach jedem Wurf werden die gefallenen Kegel wieder aufgestellt.

Abräumen: Es wird solange auf das verbleibende Kegelbild gespielt, bis alle neun Kegel gefallen sind, erst dann wird wieder aufgestellt.

Kombiniertes Spiel: Bei einer Wurfserie wird die erste Hälfte der Würfe in die Vollen und die zweite Hälfte der Würfe auf Abräumen gespielt.

2.2. Wurfserie, Wurfanzahl

Alle Bewerbe des ÖNKV und seiner Landesverbände werden kombiniert wie folgt durchgeführt:

a.) Einzel- und Mannschaftsbewerbe: je Bahn 50 Wurf = 1 Wurfserie = 25 Wurf in die Vollen und 25 Wurf abräumen.

b.) Einzel Sprint: je Bahn 20 Wurf = 1 Wurfserie = 10 Wurf in die Vollen und 10 Wurf abräumen.

c.) Paar- und Tandem-Bewerb: je Bahn 50 Wurf = 1 Wurfserie = 25 Wurf in die Vollen und 25 Wurf abräumen.

BAHNWECHSEL

3. BAHNWECHSEL

Der Bahnwechsel hat immer nach 50 Wurf, gemischter Art, 25 Volle, 25 Abräumen zu erfolgen und wird erst nach entsprechender Anweisung durch den Schiedsrichter durchgeführt.

Die Bahneinteilung wird für alle Bewerbe von der sportlichen Leitung (ÖNKV-Sportdirektor, LV-Sportobmann, etc.) mit dem Startplan festgelegt und ist so auszuführen, dass die Chancengleichheit vorhanden ist.

Bei Mannschaftsbewerben (ÖStM Team, Cup, Vereinsmeister) ist darauf zu achten, dass die einzelnen Spieler einer Mannschaft auf jeweils anderen Bahnen starten.

Im Einzelstart(Blockstart) sind die vorhandenen Bahnen analog dem Mannschaftsbewerb zu bespielen.

Nationale und internationale Bewerbe sowie alle Paar- und Tandembewerbe sind mindestens auf einer 4er-Bahnanlage zu spielen.

Die Durchführung von Meisterschaftsbewerben auf 3er-Bahnen fällt in die Zuständigkeit der Landesverbände.

Beim Meisterschaftsbewerb startet der Heimverein auf den ungeraden Bahnen (1, 3, 5, 7), der Gastverein auf den geraden Bahnen (2, 4, 6, 8).

Der Bahnwechsel beim Spiel über vier Bahnen 100 Wurf erfolgt nach folgendem Schema:

Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 4
A 1	B 1	C 1	D 1
B 1	A 1	D 1	C 1

Der Bahnwechsel beim Spiel Tandem über vier Bahnen 200 Wurf erfolgt nach folgendem Schema:

Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 4
A 1	B 1	C 1	D 1
B 1	A 1	D 1	C 1
D 1	C 1	B 1	A 1
C 1	D 1	A 1	B 1

WURFANZAHL BEI BEWERBEN

4. WURFANZAHL ALLER BEWERBE

Sie beträgt im Allgemeinen 100 Wurf gemischter Art, 50 Wurf ins Volle und 50 Wurf ins Abräumen (2 Wurfserien zu je 50 Wurf gemischt).

Beim Bewerb Einzel-Sprint 40 Wurf gemischter Art, 20 Wurf ins Volle und 20 Wurf ins Abräumen (2 Wurfserien zu je 20 Wurf gemischt).

Bei den Bewerb Paar, Tandem und Mixed, 200 Wurf gemischter Art, 25 Wurf ins Volle und 25 Wurf ins Abräumen. (4 Wurfserien zu je 50 Wurf gemischt)

Diese Wurfanzen gelten für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts sowie für Österreichische Meisterschaften als auch Staatsmeisterschaften.

LV-Meisterschaften/Einzel	1 x 100 Wurf
ÖStM / ÖM Einzel (alle Altersklassen)	1 x 100 Wurf
LV-Meisterschaften/Einzel Sprint (KO-System)	1 x 40 Wurf (pro Runde)
Österr. Staatsmeisterschaften/Einzel Sprint (KO-System)	1 x 40 Wurf (pro Runde)
LV-Meisterschaften / Paar- / Tandem- / Mixed	1 x 200 Wurf
Österr. Staatsmeisterschaften / Paar- / Tandem- / Mixed	1 x 200 Wurf
LV-Bewerbe/ Mannschaften	4 x 100 Wurf
Österr. Staatsmeisterschaften Team	4 x 100 Wurf
Österr. Staatsmeisterschaften Vereinsmeister/CUP	4 x 100 Wurf

MANNSCHAFTSBEWERBE

5. BEWERBE

5.1. MANNSCHAFTSBEWERBE

5.1.1. Allgemeines

Bei Mannschaftsmeisterschaften - Landesligen, Klassen/Ligen - wird um Punkte gespielt. Eine Runde beginnt jeweils mit Montag 8.30 Uhr und endet mit Sonntag 24.00 Uhr. Grundsätzlich sind vorhandene Bahnressourcen zu nutzen. Durch den 100-Wurf Bewerb sind auch Anlagen mit 2 Bahnen willkommen. Bei mehr als zwei Bahnen sind die zu bespielenden zwei Bahneinheiten vor Meisterschaftsbeginn festzulegen. Ein Wechsel der Bahneinheiten ist während der laufenden Meisterschaft nicht gestattet. Staatsmeisterschaften/Team, Tandem- und Paarbewerbe, Vorrunden Cupbewerbe usw. werden in Turnierform ausgetragen.

5.1.2. Alle Spielklassen

Spielverbot 30 Minuten vor Meisterschaftsbeginn

Nach Erstellung der Mannschafts-Liste (spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn) dürfen die zum Einsatz kommenden Meisterschaftsspieler einschließlich der Ersatzspieler die Bahnen nicht mehr bespielen. Zuwiderhandelnde sind vom Schiedsrichter oder Bewerbsleiter unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten (gelbe, gelb-rote bzw. auch rote Karte) zu bestrafen. Derart ausgesprochene Verwarnungen werden nach der Einspielzeit NICHT gestrichen.

5.1.3. Mannschaftsstärke

Im Mannschaftsbewerb müssen in der Regel vier Spieler an den Start gehen. In einem Spiel Mannschaft gegen Mannschaft sind **vor** Spielbeginn vier Spieler sowie (kann) ein Einwechselspieler benannt zu geben, die dann auch tatsächlich zum Einsatz kommen können.

5.1.4. Spielertausch - Einwechselspieler

Bei Mannschaftsbewerben darf bei 4er Mannschaften nur 1 Spieler eingewechselt werden. In diesem Fall spielt der Einwechselspieler sofort auf das Ergebnis des Ausgeschiedenen weiter. Die Auswechslung kann verletzungs- oder leistungsbedingt erfolgen. Der Einwechselspieler muss innerhalb von 10 Minuten das Spiel aufnehmen. Eine Unterbrechung aus Verletzungsgründen kann pro Spieler nur einmalig je Start in Anspruch genommen werden. Während der Auswechsel- oder Behandlungszeit wird die Uhr angehalten. Bei einer weiteren Verletzung wird die Uhr nicht mehr angehalten. Der so gestartete Einwechselspieler kann in der gleichen Runde nicht mehr eingesetzt werden. Das Auswechseln eines Spielers während der Einspielzeit gilt als Spielertausch. Ist kein Einwechselspieler vorhanden, so werden die bisher erzielten Kegel des Ausgeschiedenen gewertet. Beim Spiel Mann gegen Mann spielt der Gegner in diesem Fall sein Spiel alleine über die vorgesehene Wurfdistanz. Jeder Spieler, welcher als Einwechselspieler eingesetzt wird, MUSS auf dem Spielbericht eingetragen werden (ab welchem Wurf ist anzugeben).

Bei einer Spielunterbrechung durch Spielertausch oder aus anderen Gründen hat im Spiel Mann gegen Mann der unmittelbare Gegner sein Spiel ebenfalls so lange zu unterbrechen, bis der Austausch vollzogen oder der Unterbrechungsgrund weggefallen ist.

Nach einmaligem Wechsel ist eine weitere Einwechslung, auch bei Verletzung, nicht mehr möglich.

5.1.5. Ausländer

Der Einsatz von ausländischen Spielern mit österreichischem Spielerpass ist bei allen LV-Mannschaftsbewerben gestattet. Es darf jedoch nur ein ausländischer Spieler – inklusive Einwechselspieler – zum Einsatz kommen.

Bei Österr. Meisterschaften sind nur Österreichische Staatsbürger startberechtigt.

5.1.6. Turnierspiel ohne Punktwertung

Die Platzierung erfolgt nach der erreichten Anzahl der gespielten Kegel. Bei Kegelgleichheit entscheidet das bessere Abräumergebnis. Ist auch das Abräumen gleich, entscheidet die geringere Anzahl von Fehlwürfen. Ist auch die Anzahl der Fehlwürfe gleich, gibt es zwei Sieger bzw. zwei Gleichplatzierte.

Dies gilt, wenn davon ein Weiterkommen einer Mannschaft in die nächste Runde (z. B. Finale) nicht abhängt, andernfalls entscheidet das niedrigste Ergebnis eines Spielers zu Ungunsten der Mannschaft. Ist auch dieses gleich, wird das zweitniedrigste Ergebnis usw. herangezogen.

Betrifft es das Weiterkommen eines Spielers in die nächste Runde (z. B. Finale) kommt es zu einem Losentscheid.

5.1.7. Wertung

Für die Qualifikation für nationale und internationale Startrechte sind Landesmeisterschaften im Einzel-Sportkegeln-National, Mannschaftsbewerbe und Cupbewerbe durchzuführen. Für die Qualifikation kann auch die Jahreswertung-Einzel in Betracht gezogen werden.

Der Bewerb Cup muss im KO-System durchgeführt werden, der Meister ist bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften startberechtigt.

5.1.8. Bei nur zwei Spielen (Hin- und Rückspiel) oder bei nur einem Spiel

Bei Kegelgleichheit fällt hier die Entscheidung im an das Rückspiel bzw. Spiel anschließenden "Stechen", wobei die höhere Kegelzahl aus je drei Würfeln in die Vollen der Spieler drei und vier jeder Mannschaft beim Spiel über zwei Bahnen ausschlaggebend ist. Bei erneuter Kegelgleichheit werden ausschließlich die von den einzelnen Spielern zuletzt gespielten Bahnen mit dem jeweiligen gegnerischen Spieler gewechselt und das "Stechen" bis zur Entscheidung fortgesetzt. (erneuter Bahnwechsel jeweils bei neuem "Stechen").

5.1.9. Österreichische Meisterschaften für LV-Meister und LV-Cup-Sieger

Die Meister und CUP-Sieger sowie die Zweitplatzierten der Landesverbände (bei Verhinderung der Drittplatzierte) des laufenden Sportjahres, spielen den Österreichischen Vereinsmeister und den Österreichischen Cup-Sieger als Turnierspiel ohne Punktwertung.

Im Landesverband wird das Cupfinale unter den letzten vier Qualifikanten ausgetragen. Die Reihung erfolgt nach der erspielten Gesamtholzzahl. Cup-Sieger ist das Team mit der höchst erreichten Holzzahl. Das LV-Cupfinale kann auch nach einem Punktesystem gespielt werden.

Beim LV-Cup haben die Landesverbände Sorge zu tragen, dass in der Cup-Ausschreibung im Falle der Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines genau definiert wird, wer in welcher Mannschaft spielberechtigt ist.

Spieler aus vorzeitig ausgeschiedenen Mannschaften des gleichen Vereines dürfen in einer der anderen Mannschaften eingesetzt werden.

Allerdings darf derselbe Spieler nur einmal in einer Runde eingesetzt werden.

EINZELBEWERBE / WERTUNGEN

5.2 EINZELBEWERBE

5.2.1. Einzelbewerbe

- a.) Je Spieler werden 1 x 100 Wurf (2 Wurfserien á 50 Wurf) kombiniert über zwei Bahnen gespielt. Die Anfangsbahnen ergeben sich aus dem Startplan.
- b.) Gewertet werden jeweils die Gesamtkegel in der Endsumme der gespielten 2 Wurfserien. Bei Kegelgleichheit erfolgt die Wertung nach Teil 2, Punkt 5.1.8.
- c.) Bei Ausfall eines qualifizierten Spielers ist ein Nachrücken zulässig.

5.2.2. Einzel Sprintbewerb

- a.) Gespielt wird im K.O.-System Spieler gegen Spieler, wobei sowohl die Spielpaarungen als auch die Startbahnen vor Bewerbsbeginn nach einem vorgefertigten Raster, vor Bewerbsbeginn, für alle Runden ausgelost werden.
- b.) Je Spieler und Runde werden 1 x 40 Wurf (2 Serien á 20 Wurf) kombiniert gespielt. Nach 20 Würfeln kombiniert (eine Wurfserie) wechseln die gegeneinander Spielenden die Bahn.
- c.) Gewertet werden jeweils die gegeneinander gespielten Wurfserien. Der Spieler, der die höhere Kegelanzahl in der jeweils gegeneinander zu wertenden Wurfserie erzielt hat, erhält einen Satzpunkt. Bei Kegelgleichheit nach Beendigung eines Satzes wird der Satzpunkt durch einen Wurf in die Vollen („Stechen“) je Spieler auf der zuletzt bespielten Bahn ermittelt. Es beginnt immer der Spieler auf der linken Bahn. Dieser Vergleich wird bis zur Ermittlung eines Siegers mit jeweiligem Beginnwechsel fortgesetzt.
- d.) In die nächste Runde kommt, bzw. Sieger des Bewerbes oder Drittplatzierter ist der Spieler, der nach den beiden Wurfserien beide Satzpunkte erspielt hat. Bei Gleichheit der Satzpunkte (1:1), wird der Sieger durch das „Stechen“ ermittelt. Das "Stechen" wird mit drei Würfeln in die Vollen je Spieler auf der zuletzt bespielten Bahn gespielt. Es beginnt der linke Spieler mit dem ersten Wurf; es folgt der rechte Spieler mit seinem ersten Wurf, usw. Besteht erneut Kegelgleichheit, werden die Bahnen gewechselt und jeder Spieler hat erneut drei Würfe, wobei wiederum der linke Spieler mit dem ersten Wurf beginnt. Dieser Vergleich wird bis zur Ermittlung eines Siegers bei jeweiligem Bahnwechsel fortgesetzt.
- e.) Bei einem Freilos oder Ausfall des Gegners darf nicht gespielt werden.

5.2.3. Tandem-Bewerbe

Tandembewerbe werden in den Klassen Frauen, Männer und Mixed ausgerichtet. Die Paare müssen nicht aus dem gleichen Verein, wohl aber aus dem gleichem Landesverband kommen.

- Prinzipiell ist bei einem Einzelbewerb ein Austausch eines Spielers bei einem laufenden Bewerb (Qualifikation, LM, ÖSTM bzw. ÖM) nicht gestattet.
- Im Tandem-Bewerb ist jedoch ein einmaliger Spielpartnertausch (mit allfälliger Rücktauschmöglichkeit auf den ursprünglichen Spielpartner) gestattet. Voraussetzung ist aber, dass EIN Spieler bei allen Antreten in diesem Bewerb ein und dieselbe Person sein muss. Unerheblich ist jedoch, ob der eingewechselte Spieler zuvor in einem qualifizierten oder nichtqualifizierten Paar im Einsatz war.

- Der Einsatz von Einwechselspielern im Tandem-Bewerb (Spielertausch während des Spieles bzw. eines Bewerbstages) ist generell nicht gestattet.
 - a.) Je Paar werden 1 x 200 Wurf (4 Wurfserien á 50 Wurf kombiniert) gespielt. Die Anfangsbahnen der Paare ergeben sich aus dem Startplan.
 - b.) Die Wurfabgabe erfolgt im Wechsel, d. h. Spieler 1 beginnt, nimmt nach seinem Wurf die Kugel für den zweiten Wurf auf und übergibt diese an Spieler 2. Dieser nimmt nach dem Wurf die Kugel für den dritten Wurf auf und übergibt diese an Spieler 1 für den nächsten Wurf und so fort. In der ersten Wurfserie beginnt Spieler 1 und in der zweiten Wurfserie beginnt Spieler 2 bzw. die Spielerin mit dem ersten Wurf.
 - c.) Gespielt wird auf Gesamtholzzahl. Sieger ist das Paar mit der höchst erreichten Gesamtholzzahl. Bei einer Gesamtholzzahlgleichheit wird nach dem bessern Abräumergebnis gewertet, ist auch dieses gleich, ist das Paar Sieger mit den wenigeren Fehlwürfen.

5.2.4. Paar-Bewerbe

Paar-Bewerbe werden in den Klassen Frauen, Männer und Mixed ausgerichtet. Die Paare müssen nicht aus dem gleichen Verein, wohl aber aus dem gleichem Landesverband kommen.

- Prinzipiell ist bei einem Einzelbewerb ein Austausch eines Spielers bei einem laufenden Bewerb (Qualifikation, LM, ÖSTM bzw. ÖM) nicht gestattet.
- Im Paar-Bewerb ist jedoch ein einmaliger Spielpartnertausch (mit allfälliger Rücktauschmöglichkeit auf den ursprünglichen Spielpartner) gestattet. Voraussetzung ist aber, dass EIN Spieler bei allen Antreten in diesem Bewerb ein und dieselbe Person sein muss. Unerheblich ist jedoch, ob der eingewechselte Spieler zuvor in einem qualifizierten oder nichtqualifizierten Paar im Einsatz war.
- Der Einsatz von Einwechselspielern im Paar-Bewerb (Spielertausch während des Spieles bzw. eines Bewerbstages) ist generell nicht gestattet.
 - a.) Je Paar werden 1 x 200 Wurf (4 Wurfserien á 50 Wurf kombiniert) gespielt. Die Anfangsbahnen der Paare ergeben sich aus dem Startplan.
 - b.) Gespielt wird auf Gesamtholzzahl. Sieger ist das Paar mit der höchst erreichten Gesamtholzzahl. Bei einer Gesamtholzzahlgleichheit wird nach dem bessern Abräumergebnis gewertet, ist auch dieses gleich, ist das Paar Sieger mit den wenigeren Fehlwürfen.

MELDEZEIT

6. MELDEZEIT

Die in einer Ausschreibung angegebene Meldezeit - 30 Minuten bei Meisterschaften - ist für alle Teilnehmer bindend, und es tritt bei deren Nichteinhaltung Startverlust ein.

Beim Mannschaftsbewerb wird der Spielbeginn mittels Spielabschlusses festgelegt bzw. vom LV-Sportausschuss terminiert. Hat ein Mannschaftsspiel begonnen, muss dieses fließend durchgeführt werden.

Tritt im Mannschaftsbewerb ein Gegner nicht an, so werden dem angetretenen Verein/Klub die Punkte nach der Regelung im LV zuerkannt.

Der angetretene Verein/Klub ist nicht verpflichtet, seine Spieler ohne Gegner an den Start zu lassen (Meldung an den LV).

Absage oder Verlegung fixierter Spiele müssen nach Genehmigung des zuständigen SpA schriftlich den betreffenden Vereinen mindestens 24 Stunden vorher, zugegangen sein. In allen oben genannten Fällen hat der platzbesitzende Verein/Klub (Heimbahnklub) für die rechtzeitige Benachrichtigung des zuständigen Schiedsrichters oder Bewerbsleiters zu sorgen. Zieht ein Klub seine/eine Mannschaft oder einen Spieler aus dem Bewerb, so hat er dies unverzüglich (48 Stunden) vorher schriftlich begründet seinem LV zu melden. Damit scheidet die Mannschaft bzw. der Spieler aus dem Bewerb, und es werden alle bisherigen Spiele dieser Mannschaft bzw. des Spielers samt den Punkten und Gesamtkegeln annulliert.

Der ÖNKV sowie die Landesverbände können Spieler eines Vereins/Klubs, auch wenn diese zurzeit für einen anderen nationalen Verband spielen, für Europameisterschaften, Länderspiele, Auswahlspiele und Repräsentativspiele einberufen.

Ein Verein/Klub darf ein bereits festgesetztes Pflichtspiel verschieben, ein Landesverband einen Vorstart zu einem LV-Bewerb erlauben, wenn ein Mitglied seiner Mannschaft bzw. Landesverbandes als Spieler für eine Auswahlmannschaft des ÖNKV oder Landesverbandes zu einem höherrangigen (nationalen oder internationalen) Bewerb – gemäß der Rangordnung von Teil 1, Punkt 4 – zum gleichen Termin einberufen wird.

Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen wird nach den Bestimmungen der Regativ Sportkegeln-National geahndet.

UNTERBRECHUNG / ABRUCH

7. SPIELUNTERBRECHUNG / SPIELABBRUCH

Als Spielunterbrechung zählt jede aus irgendwelchem Grunde erforderliche Unterbrechung bis zu einer Höchstdauer von 30 Minuten.

Ein Abbruch eines Spieles ist begründet:

- a.) Bei allen Störungen (technischer Art usw.), die eine Unterbrechung über 30 Minuten notwendig machen oder den Startbeginn über 30 Minuten verzögern und eine Fortführung des Spieles auf einer verringerten, geradezahligen Bahnanzahl nicht möglich ist.
- b.) Wenn besondere Ereignisse, wie z. B. unmittelbarer Katastropheneinsatz, einen solchen erzwingen.
- c.) Wenn Ruhe und Ordnung auf der Anlage nicht wiederhergestellt werden kann.
- d.) In allen vorerwähnten Fällen (a-c) entscheidet hierüber bei Bewerbungen des ÖNKV die Bewerbungsleitung, auf Landesverbandsebene der Schiedsrichter oder die Bewerbungsleitung.

Ist der aufgetretene Schaden nicht zu beheben, muss bei Bewerbungen des ÖNKV die Bewerbungsleitung, auf Landesverbandsebene der Schiedsrichter oder Bewerbungsleiter prüfen, ob das Spiel auf einer anderen Bahn (wenn es mehr als vier Bahnen gibt) fortgesetzt werden kann. Jedenfalls ist mit "anderen Bahnen" nicht der Wechsel auf eine andere Kegelbahnanlage gemeint.

Erforderlichenfalls ist eine Fortführung des Spieles auf einer verringerten, geradezahligen Bahnanzahl durchzuführen.

Wenn ein Schaden nicht behoben werden kann, aber noch mindestens zwei beispielbare Bahnen zur Verfügung stehen, ist das Spiel auf diesen zwei Bahnen fortzuführen bzw. zu beenden.

In allen Fällen der Wiederaufnahme des Spieles handelt es sich um eine Spielfortsetzung und es wird bei dem Stand fortgesetzt, bevor die Unterbrechung erfolgte.

Dauert die Störung länger als 15 Minuten, dürfen vor Weiterführung des Spieles fünf Würfe mit Kegel in die Vollen ausgeführt werden

Die Spieler der Nachbarbahnen (mit Ausnahme des Gegners beim Spiel Mann gegen Mann) beenden die für diese Wurfserie erforderliche Wurfszahl und dürfen gleichzeitig mit den letzten fünf Würfeln des Nachspielenden auf den von ihnen zuletzt bespielten Bahnen fünf Würfe mit Kegel in die Vollen spielen. Erst danach erfolgt der Bahnwechsel.

Bei einem Spielabbruch aus technischen Gründen werden nur die von beiden gegen einander spielenden Spielern bis zum Spielabbruch vollendeten Wurfserien gewertet, auch wenn ein Spieler seine Wurfserie bereits beendet hat.

Die Fortsetzung des Spiels an einem anderen Tag ist durch den SpA-LV vorzuschreiben.

Erfolgt der Spielabbruch aus anderen Gründen, entscheidet der zuständige SpA-LV.

MEISTERSCHAFTEN

8. STAATSMEISTER- und LANDESMEISTERSCHAFTEN

Diese sind als Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften im Mannschaftsbewerb und in den Einzelbewerben (Einzel-Sportkegeln-National, Einzel-Sprint, Tandem und Paar) in den dafür vorgesehenen Altersklassen als landes- und bundesoffene Bewerbe auszutragen, wobei die Durchführung in den einzelnen Kategorien innerhalb der Landesverbände an mindestens VIER Nennungen, die auch an den Start gehen, innerhalb der Staats- und Österreichischen Meisterschaften an die Nennung und tatsächliche Teilnahme von mindestens VIER Landesverbänden gebunden ist.

Die Staats- und Österreichischen Meisterschaften werden alljährlich und nach Verfügbarkeit geeigneter Bahnanlagen, immer in einem anderen Bundesland ausgetragen.

Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die mindestens 4 Bahneinheiten aufweisen und mit Kunststoff-Kugellaufflächen oder Plattenbahnen, Kegelzählwerk (Totalisator) und Schreibautomaten (Drucker) ausgestattet sind.

Wird eine Einzelmeisterschaft mit Vorentscheidung und Entscheidung gespielt, so ist jeder Bewerb gesondert zu werten.

Die Ergebnislisten und Wurfscheine von allen Staats- und österr. Meisterschaften sind vom durchführenden Landesverband nach Bewerbende an den ÖNKV zu übergeben.

DOPING

9. ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Alle internationalen und nationalen Bewerbe unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen der WADA (World Anti-Doping Agency) bzw. der NADA Austria.

Maßgebend für nationale Bewerbe sind das Österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG), ausgegeben am 20. Juni 2007 und die Bundesgesetzblätter für die Republik Österreich, ausgegeben am 8. August 2008 und 30. Dezember 2009 und in weiterer Folge in der jeweils gültigen Fassung.

Laut dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 - BSFG, BGBl. I Nr. 143 werden Sportorganisationen Förderungen nur unter den zusätzlich zu vereinbarenden Bedingungen gemäß Abs. 2 bis 5 sowie gemäß § 2 Abs. 3, §§ 15 und 18 gewährt.

Der ÖNKV hat sich zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet.

Die Richtlinien des Anti-Doping-Bundesgesetzes sind von allen Athleten einzuhalten.

Es wird ausdrücklich auf die persönliche Verantwortung des einzelnen Athleten hingewiesen.

Für den Bereich Sportkegeln-National wird wir auf folgende Bestimmungen verwiesen:

Bei allen offiziellen internationalen und nationalen Einsätzen wie Europameisterschaften, Europapokal, Länderspielen, Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Meisterschaften auf LV-Ebene in Mannschafts- und Einzelbewerben muss mit Dopingkontrollen gerechnet werden.

Die Aufforderung zur Dopingkontrolle kann für alle qualifizierten Athleten unmittelbar vor, während und nach deren Einsatz im Bewerb, sowie nach Bewerbende erfolgen.

Laut §8 (6) Anti-Doping-Bundesgesetz ADBG haben Sportler, die nicht dem Nationalen Test Pool angehören, die Möglichkeit, eine retroaktive medizinische Ausnahmegenehmigung zu beantragen, falls sie positiv getestet wurden. Dazu muss die Einnahme verbotener Wirkstoffe oder die Anwendung verbotener Methoden zum Zeitpunkt der Probennahme medizinisch indiziert und durch medizinische Befunde belegt gewesen sein. Vorsicht ist in jedem Fall bei Selbstmedikationen geboten, da hier keine dokumentierte Krankengeschichte vorgelegt werden kann. Die NADA Austria empfiehlt, jedes Medikament oder jede Behandlung über ihre Online-Medikamentenabfrage (www.nada.at/medikamentenabfrage) auf ihre Zulässigkeit nach dem ADBG zu untersuchen.

Laut §19 (1) Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG) müssen nur Sportler eine Verpflichtungserklärung unterschreiben, die in den Nationalen Test Pool aufgenommen wurden (und somit Aufenthaltsinformationen für eventuelle Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen zur Verfügung stellen müssen). Da in der Regel keine Sportkegler-National-Breitensport im Nationalen Test Pool aufgenommen werden, müssen diese per Gesetz auch keine Verpflichtungserklärung abliefern. Dem ÖNKV bleibt es aber unbenommen, eigene diesbezügliche Vorschriften zu erlassen und die eigene Verpflichtungserklärung etwa für alle Sportkegler-National-Breitensport zu verlangen.

DOPING

Bei einer Dopingkontrolle ist die Einnahme aller Substanzen (Medikamente etc.) anzugeben. Verweigert ein Sportler eine rechtmäßig angeordnete Dopingkontrolle, so bedeutet dies einen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen und wird gemäß den dafür vorgesehenen Sanktionen geahndet.

Anti-Doping-Unterlagen sind im ÖNKV Sekretariat gegen einen Unkostenbeitrag erhältlich.

Teil C

1. Inkrafttreten:

Dieses Regativ-Sport Sportkegeln-National wurde vom Präsidium des ÖNKV am 27. April 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.